S 5 U 136/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 136/99
Datum	28.02.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 U 91/02
Datum	07.05.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 28.02.2002 wird aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 23.06.1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 19.04.1999 abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob das Sozialgericht (SG) WÃ¼rzburg die Beklagte zu Recht verurteilt hat, der KlÃ¤gerin Verletztengeld in HÃ¶he von 66.739,34 EUR zu zahlen.

Bei der am 1943 geborenen KlÃ¤gerin sind mit Bescheid vom 08.12.1988 als Folgen eines am 18.07.1985 erlittenen Arbeitsunfalles anerkannt: Belastungsbeschwerden der LendenwirbelsÃ¤ule, GefÃ¼hlsstÃ¶rungen im Hautdermatom L5 und S1 nach Bandscheibenvorfall L4/5.

Die Beklagte gewÃ¤hrte der KlÃ¤gerin fÃ¼r diese Unfallfolgen ab 16.02.1987 Verletztenrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um 30 vH und ab 01.03.1988 um 20 vH. Eine am 07.09.1992 begehrte Neufeststellung der

Unfallfolgen wegen in den linken FuÃ□ und die Zehen ausstrahlenden Dauerschmerzen lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22.09.1993 idF des Widerspruchsbescheides vom 03.02.1994 ab. Klage (S 2 U 40/94) und Berufung (L 17 U 14/99) waren erfolglos.

Die Beklagte lehnte nach Einholung eines Gutachtens des Arztes fÃ¼r Chirurgie Dr.L. vom 07.04.1997 die GewÃ¤hrung von Verletztengeld fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume ab 24.04.1996 mit Bescheid vom 23.06.1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 19.04.1999 ab und anerkannte BehandlungsbedÃ¼rftigkeit und ArbeitsunfÃ¤higkeit aufgrund der Unfallfolgen lediglich bis 31.12.1989.

Im anschlieÃ□enden Klageverfahren vor dem SG WÃ¼rzburg hat die KlÃ¤gerin beantragt, den Bescheid vom 23.06.1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 19.04.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Verletztengeld ab 24.04.1996 zu bezahlen, da die ArbeitsunfÃ¤higkeits-Zeiten ab 24.04.1996 durch den Unfall vom 18.07.1985 verursacht seien. Zur BegrÃ¼ndung hat sie auf ein nach Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) im Rechtsstreit S 2 U 40/94 eingeholtes Gutachten des Facharztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Prof.Dr.M. Bezug genommen. Das SG hat die Beklagte mit Urteil vom 28.02.2002 verpflichtet, Verletztengeld fÃ¼r die ab 24.04.1996 nachgewiesenen die LendenwirbelsÃ¤ule betreffenden ArbeitsunfÃ¤higkeits-Zeiten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu gewÃ¤hren und auch fÃ¼r die insoweit bis 23.10.2001 eingetretenen ArbeitsunfÃ¤higkeits-Zeiten Verletztengeld in HÃ¶he von 66.739,34 EUR zu gewÃ¤hren. Es hat die bei der KlÃ¤gerin bestehende Beschwerdesymptomatik als hinreichend wahrscheinlich durch die Folgen des Unfalls vom 18.07.1985 verursacht angesehen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, es habe auf weitere gutachtliche Untersuchungen der KlÃ¤gerin verzichtet, da sowohl im Verwaltungsverfahren als auch in den bisherigen gerichtlichen Verfahren insbesondere bezÃ¼glich der Geltendmachung einer wesentlichen Verschlimmerung zahlreiche Gutachten eingeholt worden seien und im Rahmen des Klageverfahrens S 5 U 40/94 sowie des Berufungsverfahrens L 17 U 14/99 auch gutachtliche Stellungnahmen zur Frage des Ursachenzusammenhangs der ArbeitsunfÃ¤higkeits-Zeiten der KlÃ¤gerin erfolgt seien. Die Bewertung des Dr.M. in seinem Gutachten vom 04.02.1998 und in der ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 12.05.1998, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin im Zeitraum ab 24.06.1996 mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf die Folgen des Unfalls zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei, werde auch durch die Bewertung des die KlÃ¤gerin behandelnden OrthopÃ¤den Dr.W. bestÃ¤tigt. Dieser habe die von ihm ausgestellten ArbeitsunfÃ¤higkeits-Bescheinigungen mit dem Vorliegen von Wurzelirritationen sowie Schmerzsymptomatik aufgrund eines von ihm diagnostizierten Postnukleotomiesyndroms begrÃ¼ndet. Das SG habe sich demgegenÃ¼ber der Bewertung des im Berufungsverfahren ua begutachtenden Neurologen und Psychiaters Dr.F. , dass die die ArbeitsunfÃ¤higkeits-Zeiten der KlÃ¤gerin und die die BehandlungsbedÃ¼ftigkeit der KlÃ¤gerin verursachende Schmerzsymptomatik spÃ¤testens ab 1990 durch unfallunabhÃ¤ngige degenerative VerÃ¤nderungen der WirbelsÃ¤ule mit Fehlstatik des Achsorgans bzw psychische Faktoren Ã¼berholt worden sei, nicht anzuschlieÃ□en vermocht. Entgegen der Auffassung des Dr.F. sei zur Ã□berzeugung des Gerichts die zu den

ArbeitsunfÃ¤higkeits-Zeiten fÃ¼hrende Schmerzsymptomatik der KlÃ¤gerin nicht wesentlich durch deren PersÃ¶nlichkeitsstruktur verursacht. Die Tatsache, dass eine wesentliche Verschlimmerung der Unfallfolgen nicht nachzuweisen sei, fÃ¼hre nicht zugleich dazu, dass der Ursachenzusammenhang der rezidivierenden ArbeitsunfÃ¤higkeitsZeiten verneint werden mÃ¼sste. Die HÃ¶he der geltend gemachten Forderung Ã¼ber Verletztengeld fÃ¼r die Zeit bis zum 22.10.2001 in HÃ¶he von insgesamt 66.739,34 EUR sei von der Beklagten weder schriftsÃ¤tzlich noch im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 28.02.2002 bestritten worden, ebensowenig wie die Tatsache, dass tatsÃ¤chlich ArbeitsunfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin vorgelegen habe. Weitere Ermittlungen seien daher entbehrlich gewesen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt und darauf hingewiesen, dass sie auf die geltend gemachte HÃ¶he des Verletztengeldes nicht habe eingehen mÃ¼ssen, da sie schon den Anspruchsgrund der KlÃ¤gerin verneint habe. Das SG gehe â□□ wohl zu Recht â□□ davon aus, dass die die LendenwirbelsÃ¤ule betreffenden ArbeitsunfÃ¤higkeits-Zeiten durch die Schmerzsymptomatik begrÃ¼ndet seien. Das Gutachten des Prof.Dr.M. vom 04.02.1998, auf das sich das SG im Wesentlichen stÃ¼tze, sei jedoch nicht schlÃ¼ssig. Prof.Dr.M. habe die vorbestehenden degenerativen Erkrankungen der KlÃ¤gerin nicht erkannt und sei (zu Unrecht) von einem Rezidivprolaps ausgegangen. Dr.F. habe Ã¼berzeugend dargelegt, dass hinsichtlich der Schmerzsymptomatik eine Verschiebung der somatogenen Ursachen zu den persÃ¶nlichkeitsspezifischen Faktoren der KlÃ¤gerin stattgefunden habe. Dieser Bewertung habe sich das Landessozialgericht (LSG) in seinem Urteil vom 22.05.2001 angeschlossen. Damit bestehe zwischen den â□□ ab dem 01.01.1990 â□□ verbliebenen Unfallfolgen und der ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht mehr die erforderliche KausalitÃ¤t.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des SG vom 28.02.2002 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 23.06.1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 19.04.1999 abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 28.02.2002 zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird die Archivakten des SG Az: S 2 U 40/94 und des Bayer. LSG (Az: L 17 U 14/99) und die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von Verletztengeld fÃ¼r Zeiten ab 24.04.1996.

Der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Verletztengeld richtet sich bis zum 31.12.1996 nach dem Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO). FÃ¼r BezugsrÃ¤ume ab dem 01.01.1997 sind dagegen die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs â□□ Siebtes Buch â□□ (SGB VII) anzuwenden. Das folgt aus Â§ 214 Abs 1 Satz 1 SGB VII wonach die Vorschriften des Ersten bis FÃ¼nften Abschnitts des Dritten Kapitels auch fÃ¼r

VersicherungsfÃ¤lle gelten, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (01. Januar 1997) eingetreten sind. Davon ausgenommen sind gemÃ¤Ã Â§ 214 Abs 1 Satz 2 SGB VII Leistungen der Heilbehandlung und der beruflichen Rehabilitation, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits in Anspruch genommen worden sind. Die Vorschriften Ã¼ber das Verletztengeld in den Â§Â§ 45 bis 48 SGB VII befinden sich im Sechsten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels. Sie gehÃ¶ren nicht zu den Leistungen der Heilbehandlung und der beruflichen Rehabilitation, die ihrerseits in den Â§Â§ 27 bis 34 und 35 bis 38 SGB VII geregelt sind (BSG in HVBG-INFO 2002, 1157).

Das nach Â§ 560 RVO bzw nach Â§ 45 SGB VII zu gewÃ¤hrende Verletztengeld setzt nach beiden Vorschriften voraus, das der Versicherte i n f o l g e des Versicherungsfalles arbeitsunfÃ¤hig sein muss. Es muss also zwischen dem Versicherungsfall und der ArbeitsunfÃ¤higkeit ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang im Sinne der Theorie der rechtlich wesentlichen Ursache bestehen, dh die Folgen des Versicherungsfalles mÃ¼ssen mindestens eine wesentliche Mitursache der ArbeitsunfÃ¤higkeit sein (Lauterbach, Unfallversicherung SGB VII 4. Auflage Â§ 45 RdNr 15; Bereiter-Hahn/ Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar Â§ 45 SGB VII Â§ 8 RdNr 4). Dabei genÃ¼gt fÃ¼r die Annahme des Ursachenzusammenhangs die hinreichende Wahrscheinlichkeit (Bereiter-Hahn/Mehrtens aaO RdNr 10.1), dh die ArbeitsunfÃ¤higkeit muss mit Wahrscheinlichkeit auf die anerkannten Unfallfolgen zurÃ¼ckzufÃ¼hren sein.

Hieran fehlt es vorliegend. Die ArbeitsunfÃ¤higkeits-Zeiten der KlÃ¤gerin seit 1996 sind nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf das Unfallereignis vom 18.07.1985 zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Dies ergibt sich â entgegen der Auffassung des SG â mit hinreichender Deutlichkeit aus den GrÃ¼nden des Urteil des LSG vom 22.05.2001 im Rechtsstreit L 17 U 14/99. Zwar weist das SG zutreffend darauf hin, dass der fehlende Nachweis einer wesentlichen Verschlimmerung der Unfallfolgen "nicht zugleich dazu fÃ¼hrt, dass der Ursachenzusammenhang mit ArbeitsunfÃ¤higkeits-Zeiten verneint werden mÃ¼sste". Der Verschlimmerungsantrag der KlÃ¤gerin erfolgte jedoch wegen Schmerzen im RÃ¼cken und Ausstrahlung in das linke Bein mehrmals im Jahr bzw wegen Dauerschmerzen. Das SG geht zu Recht davon aus, dass die die LendenwirbelsÃ¤ule betreffenden ArbeitsunfÃ¤higkeits-Zeiten durch die Schmerzsymptomatik begrÃ¼ndet sind. Diese Schmerzsymptomatik kann aber nicht mit Wahrscheinlichkeit auf den 1985 erlittenen Unfall zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden. Der erkennende Senat sieht keine Veranlassung von den Feststellungen im Rechtsstreit L 17 U 14/99 abzuweichen. Dort hat Dr.F. in schlÃ¼ssiger Weise dargetan, dass hinsichtlich der Schmerzsymptomatik eine Verschiebung der somatogenen Ursachen zu den persÃ¶nlichkeitsspezifischen Faktoren der KlÃ¤gerin stattgefunden hat. Die Auffassungen der Prof.Dr.M. hÃ¤lt der erkennende Senat â wie schon das LSG im Rechtsstreit L 17 U 14/99 â fÃ¼r unschlÃ¼ssig. Prof.Dr.M. hat die vorbestehenden degenerativen Erkrankungen der KlÃ¤gerin nicht erkannt und ist zu Unrecht von einem Rezidivprolaps ausgegangen.

Nach alledem kÃ¶nnen die schmerzbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeits-Zeiten der KlÃ¤gerin nicht mit Wahrscheinlichkeit auf den Unfall vom 18.07.1985

zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden. Das Urteil des SG war daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision im Sinne des Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024